

Hallische Zeitung

Insertionsgebühren für die fünfjährige Zeit...

vorm. im G. Schönelke'schen Verlage. (Hallischer Courier.)

Nummer 67.

Halle, Sonntag, 20. März 1887.

179. Jahrgang.

(Ausgegeben am 19 März Vormittag.)

Zur ersten Ausgabe gehören als Beilagen der Roman von Reinhold Ortman...

Zur gefälligen Beachtung!

Abonnements für das nächste Quartal (1. April bis 30. Juni) auf die

Hallische Zeitung

werden schon jetzt von der Post entgegengenommen. Jedem Abonnenten...

Die Hallische Zeitung ist in Anbetracht ihrer Reichhaltigkeit die billigste Zeitung Deutschlands!

Bestellungen werden zum Preise von 3 Mark für Halle bei der Expedition...

Die Expedition der Hallischen Zeitung.

Halle, den 19. März.

Die Reichseinkommensteuer.

II.

In den einzelnen Staaten Deutschlands bestehen bekanntlich Einkommensteuern...

In Preußen bis jetzt bekanntlich für Communalverwaltungen fast nur directe Steuern...

Auf den Kopf der bayerischen Gemeindebevölkerung fielen an direkten Gemeindeabgaben...

die Gemeinde 7,06. Während aber in Breslau und Altona gar keine Zuschläge verlangt werden...

Das Gelegte wird genügen, um den Nachweis zu führen, daß die Belastung durch Personalsteuern in Deutschland so außerordentlich ungleich...

Politische Mittheilungen.

* Der Kaiser löste gestern den Vortrag des Grafen Perponcher, empfangt darauf die nach St. Petersburg deputirten Offiziere des Garde-Corvadier-Regiments...

* Keunzig Jahr alt wie unser Kaiser Wilhelm ist kein deutscher Kaiser, wahrscheinlich auch kein Monarch der Welt geworden...

* Die Kaiserin hat aus Anlaß des bevorstehenden 99. Geburtstag des Kaisers einige bedeutende Ehrenfungen gemacht...

* Im Laufe des Vormittags hatte der Kronprinz dem seitverreidenden Dr. Junker Audienz ertheilt...

* Der Minister des Innern hat eine die Wahlberechtigung betreffende wichtige Angelegenheit in den letzten Tagen entschieden...

kannt und angeordnet, daß in Zukunft demgemäß verfabre werden soll.

* Vaunderstag, Da der am 17. d. Mts. unter dem Vorst. des Staatsministers, Staatssecretärs des Innern...

* Das Herrenhaus hat in seiner gestrigen Sitzung, in welcher auch Friedrich Bismarck eine zeitlang anwesend war...

* Man hofft im Reichstage den Rest der zweiten Etatsberatung am Montag zu erledigen...

* Die Budgetcommission des Reichstages bemittelt gestern nach unerbittlicher Debatte die erste Rate für das Budget...

* Der Reichstag hat am 17. März 1887 die Wahlberechtigung betreffende Angelegenheit in den letzten Tagen entschieden...

* Der Reichstag hat am 17. März 1887 die Wahlberechtigung betreffende Angelegenheit in den letzten Tagen entschieden...

Beilage der Süddeutschen Zeitung.

Deutscher Reichstag.

11. Sitzung vom 18. März.

1 Uhr. Am Bundesratspräsidenten von Bötticher, Dr. v. Schelling

und Andere.
Der Präsident des Reichs und Serbien am 3. Juli v. J. zu Berlin abgeleitete Vertrag betr. den gegenseitigen Schutz der gewerblichen Muster und Modelle wird ohne Debatte in öffentlicher Sitzung genehmigt.

Die erste Beratung des Geheimschutzes betr. den Verkehr mit klein- und mittelartigen Gegenständen wird eingeleitet durch den

Präsident im Vertheilungsbüreau Köhler: Von den Metallen, welche bei der Vertheilung von Eisen- und Stahlfabrikation verwendet werden, vertritt das Blei von gesundheitlichen Standpunkte aus eine besondere Bedeutung. Das Blei ist an sich ein giftiges Gift, um so giftiger, als es nicht nur giftig wirkt, wenn es in größerer Menge auf einmal dem Körper zugeführt wird, sondern auch in geringen Mengen, wenn es häufig wiederholt, nicht jedoch zur Wirkung zu gelangen, sondern sich im Körper anzuhaufen und dann, wenn ein genügend großes Quantum vorhanden ist, voll und ganz in Wirksamkeit zu treten. Von dem Standpunkte aus, in welchem wir uns befinden, ist ein unbedingtes Verbot der Verwendung von Blei für die von uns angeführten Gegenstände zu befürworten. Das geht aber aus technischen Gründen nicht an. Das Blei eignet sich vermöge seiner Eigenschaften nie für ein anderes Metall zu Metall-Verbindungen. Es wird daher notwendig sein, auf ein Kompromiß zwischen dem schädlichen Einflusse der Verwendung von Blei für die von uns angeführten Gegenstände hinzuwirken. Fast in jedem Staate des deutschen Reichs ist der Gegenstand mehr oder weniger durch Bestimmungen geregelt worden. Allein die Bestimmungen weichen von einander ab und lassen sich nicht vereinigen. Die Bestimmungen sind meistens unklar. Von den Seiten der Heilungswissenschaften wird sehr auf eine einheitliche Regelung gelegt, da man meint, daß bei dem gegenwärtigen Zustande der Unklarheit den meisten Vortheil stiftend haben, welche die Bestimmungen in die Bestimmungen bringen. Die verschiedenen Bestimmungen sind, wie wir gesehen haben, sehr verschiedenartig. Die Bestimmungen sind sehr verschiedenartig. Die Bestimmungen sind sehr verschiedenartig. Die Bestimmungen sind sehr verschiedenartig.

Der Entwurf ist im Einklange mit dem geltenden Rechte, welches durch die Bestimmungen geregelt worden, welche sich bereits im Druck befinden und demnachst dem Hause oder der Kommission, welcher der Entwurf vorzulegen ist, übermitteln wird.

Der Entwurf ist im Einklange mit dem geltenden Rechte, welches durch die Bestimmungen geregelt worden, welche sich bereits im Druck befinden und demnachst dem Hause oder der Kommission, welcher der Entwurf vorzulegen ist, übermitteln wird.

Der Entwurf ist im Einklange mit dem geltenden Rechte, welches durch die Bestimmungen geregelt worden, welche sich bereits im Druck befinden und demnachst dem Hause oder der Kommission, welcher der Entwurf vorzulegen ist, übermitteln wird.

Der Entwurf ist im Einklange mit dem geltenden Rechte, welches durch die Bestimmungen geregelt worden, welche sich bereits im Druck befinden und demnachst dem Hause oder der Kommission, welcher der Entwurf vorzulegen ist, übermitteln wird.

Der Entwurf ist im Einklange mit dem geltenden Rechte, welches durch die Bestimmungen geregelt worden, welche sich bereits im Druck befinden und demnachst dem Hause oder der Kommission, welcher der Entwurf vorzulegen ist, übermitteln wird.

stattet ist, 10 Bros. Blei zu verwenden. Ich erkläre die Bestimmungen für sehr, habe aber hinzugefügt, daß ich das für besser halte, als unindirekte Bestimmungen.

Der Entwurf ist im Einklange mit dem geltenden Rechte, welches durch die Bestimmungen geregelt worden, welche sich bereits im Druck befinden und demnachst dem Hause oder der Kommission, welcher der Entwurf vorzulegen ist, übermitteln wird.

Der Entwurf ist im Einklange mit dem geltenden Rechte, welches durch die Bestimmungen geregelt worden, welche sich bereits im Druck befinden und demnachst dem Hause oder der Kommission, welcher der Entwurf vorzulegen ist, übermitteln wird.

Der Entwurf ist im Einklange mit dem geltenden Rechte, welches durch die Bestimmungen geregelt worden, welche sich bereits im Druck befinden und demnachst dem Hause oder der Kommission, welcher der Entwurf vorzulegen ist, übermitteln wird.

Der Entwurf ist im Einklange mit dem geltenden Rechte, welches durch die Bestimmungen geregelt worden, welche sich bereits im Druck befinden und demnachst dem Hause oder der Kommission, welcher der Entwurf vorzulegen ist, übermitteln wird.

Der Entwurf ist im Einklange mit dem geltenden Rechte, welches durch die Bestimmungen geregelt worden, welche sich bereits im Druck befinden und demnachst dem Hause oder der Kommission, welcher der Entwurf vorzulegen ist, übermitteln wird.

Der Entwurf ist im Einklange mit dem geltenden Rechte, welches durch die Bestimmungen geregelt worden, welche sich bereits im Druck befinden und demnachst dem Hause oder der Kommission, welcher der Entwurf vorzulegen ist, übermitteln wird.

Annahme ich seinem Widerspruch zu begehen, wenn ich die Ansicht verlaute, die Handhabung der Straftat kann in keinem Fall in Form bleiben, durch welche die Straftat nicht in Form bleiben kann. Die Straftat kann in Form bleiben, durch welche die Straftat nicht in Form bleiben kann.

Der Entwurf ist im Einklange mit dem geltenden Rechte, welches durch die Bestimmungen geregelt worden, welche sich bereits im Druck befinden und demnachst dem Hause oder der Kommission, welcher der Entwurf vorzulegen ist, übermitteln wird.

Der Entwurf ist im Einklange mit dem geltenden Rechte, welches durch die Bestimmungen geregelt worden, welche sich bereits im Druck befinden und demnachst dem Hause oder der Kommission, welcher der Entwurf vorzulegen ist, übermitteln wird.

Der Entwurf ist im Einklange mit dem geltenden Rechte, welches durch die Bestimmungen geregelt worden, welche sich bereits im Druck befinden und demnachst dem Hause oder der Kommission, welcher der Entwurf vorzulegen ist, übermitteln wird.

Der Entwurf ist im Einklange mit dem geltenden Rechte, welches durch die Bestimmungen geregelt worden, welche sich bereits im Druck befinden und demnachst dem Hause oder der Kommission, welcher der Entwurf vorzulegen ist, übermitteln wird.

Der Entwurf ist im Einklange mit dem geltenden Rechte, welches durch die Bestimmungen geregelt worden, welche sich bereits im Druck befinden und demnachst dem Hause oder der Kommission, welcher der Entwurf vorzulegen ist, übermitteln wird.

sehr allgemein gehalten sind. Wenn der Kollege Mittelern die Frage zuerst, ob dadurch ausgeschlossen wäre, daß man etwa Mittheilungen an den Vertheidiger macht, so liegt das wohl nicht in der Absicht des Gesetzentwerfers; indessen wird sich auch in dieser Beziehung eine präzisere Formulirung finden lassen.

Der dritte Punkt ist, daß die Zulassung einzelner Personen zu den nicht öffentlichen Verhandlungen, die bisher zulässig war, vollständig ausgeschlossen sei. Nach dem Motive sollte dadurch nicht ausgeschlossen werden, daß etwaige Sicherheitsbeamte, daß Richter, Hüter oder gerichtlicher Bediensteten zugelassen werden; ich glaube aber, daß in dieser Beziehung auch etwas zu weit gegangen ist. Es ist ja richtig, daß in einem vorher erwähnten Falle dadurch die große Intimität herbeigeführt haben, daß man namentlich die Vertreter der Presse in die nicht öffentliche Verhandlung zugelassen hat und dadurch große Theilnahme in die Zeitung kamen. Das lag doch aber lediglich daran, daß die betreffende Angelegenheit des Vertheidigers nicht entsprechend gehandhabt worden ist. Deshalb glaube ich, würde hier allenfalls mit dem Befehlen des Richters ausgenommen sein. Dasselbe wäre, es nicht vielleicht zweckmäßiger die Zulassung einzelner Personen, die doch unter Umständen wissenschaftlich sein kann, statt in die Hände des Vertheidigers, in die Hände des Gerichts gelegt würde. Dieses wird das geeignete Organ sein, zu befinden, ob vielleicht von diesem Ausschluß der Öffentlichkeit wieder besondere Ausnahmen gemacht werden können. Das geschieht auch leichter dem Richter einzelner Personen nur hinsichtlich an den Verhandlungen Mittheilung lassen können.

Der letzte Punkt ist Artikel III des Entwurfs, wonach künftig bei nicht öffentlichen Verhandlungen jeder Bericht in der Presse ausgeschlossen werden soll. Ich halte es für sehr wichtig, namentlich die Öffentlichkeit zu verhindern, daß die öffentliche Meinung durch die Veröffentlichung in der Presse gelangen zu lassen, und in anderen Fällen vorhanden sein, namentlich, wenn davon in seinem eigenen Interesse den Wunsch hat, bezügliche Berichte in die Öffentlichkeit gelangen zu lassen. Ich kann mir nicht vorstellen, daß man denken, daß irgendwo wegen Geschäftsinteressen unter Auflage gestellt ist, daß man sich herausstellen, daß es sich nur um einen Euphemismus handelt. Unter diesen Umständen kann der Angeklagte ein großes Interesse daran haben, daß wirklich ein Bericht über die Verhandlung in die Öffentlichkeit gelangt und nicht etwa über das Urtheil öffentlich bekannt wird, weil ja aus der bloßen Verbindung der Urtheilsformel man nicht erfahren kann, aus welchen Gründen die Verurtheilung erfolgt ist.

Was endlich die Frage betrifft, welche der Art. Mittelern noch vereinigen hat in Bezug auf die Öffentlichkeit, so muß ich mich erlauben zu erklären, daß, selbst wenn der Art. 2 des § 176 in der vorliegenden Form angenommen werden sollte, dadurch meiner Ansicht nach die Bestimmung in § 195 des Gerichtsverfassungsgesetzes, wonach Berathung und Abstimmung in nicht öffentlicher Sitzung vorgenommen wird, in keiner Weise berührt werden würde. Inwiefern es es immittelbar zweckmäßig ist, dies in der Kommission für zu halten. Im Uebrigen bin ich mit den Ausführungen des Art. Mittelern vollkommen einverstanden. Auch ich will ganz und vollkommen die Unabhängigkeit des Richters gewahrt wissen. (Beifall.)

Hr. Ackerer (Socialdem.) erklärt sich als Gegner der Vorlage. Selbst bei politischen Verbrechen scheint die Öffentlichkeit der Urtheilsverhandlung unabweislich. Ganz besonders bei derartigen Handlungen des Sozialistengesetzes, wo man überall eine Gefährdung von Staat und Gesellschaft erblickt, kann die Öffentlichkeit nicht entbehrt werden. Die Bestimmung, daß es selbst dem Angeklagten solle verboten werden können, etwas über die Gerichtsverhandlung mitzutheilen, ist ganz unannehmbar. Sollte eine derartige Bestimmung nicht seine Angehörigen vor einem Zeugen, der falsche Aussagen gemacht habe, etwa vor einem Polizeioffizier machen dürfen? Im Bundesvertragsverzeiße gegen die Sozialisten hat man an dem Polizeioffizier deutlich gesehen, in welcher Weise diese Leute ihre Aussagen machen. Aber ich zu solchen Sentenzen bezweifle, dürfte zu einer gesetzlichen Bestimmung überhaupt nicht gelangen werden. Diese Gesetzentwürfe müßten in der Kommission wohl erwogen werden.

Hr. Ackerer (Str.) hat heute diesen Gesetzentwurf für den ersten Versuch, unter der Öffentlichkeit und Öffentlichkeit bestehendes Strafverfahren zu erleichtern. So unangelegentlich der Eingriff auch auf den ersten Blick erscheint, es beweist doch einen tiefen Einblick in das Prinzip der Öffentlichkeit, wenn nur die Urtheilsformel, nicht auch die Begründung publiziert wird; denn der Zweck liegt in keinemfalls ein faires Bild, warum, nachdem einmal verhandelt worden ist, gerade das betreffende Urtheil zu Grunde gehen sollte. Man denke doch, es kommt sich ja nicht nur um Verurtheilungen, sondern auch um Freisprechungen, und gerade in diesen Fällen wird es für den Angeklagten von besonderer Wichtigkeit sein, nachdem seinem gegen ihn verhängten worden ist, bekannt werden zu lassen, aus welchen Gründen seine Freisprechung erfolgt ist. Das Urtheil gewinnt erst wirkliche, tatsächliche Bedeutung, wenn mit dem Zweck das Urtheil auch die Gründe veröffentlicht werden. Für und alle Richter liegt in der Öffentlichkeit auch bei der Urtheilsverhandlung die Kontrolle für das Urtheil, daß auch der Richter alle Thatsachen, die sich herausgestellt haben, richtig erwehnen hat. Die Parallelen des Kollegen Mittelern mit den Geschworenenurtheilen darf nicht, denn dort liegt die Garantie für die Wahrnehmung der Interessen des Angeklagten darin, daß er als Richter Männer aus dem Volke hat. Hier sind also wegen dieser Ersäuerung und Durchbrechung des Prinzips der Öffentlichkeit und Öffentlichkeit, welche die angehängt werden, entsetzliche Gegner des Entwurfs von Anfang an.

Indessen ist zu beachten, daß es doch in vielen Fällen, namentlich auch, wenn es sich um Ausnahmefälle handelt, von höchstem Interesse für den Angeklagten sein kann, daß bestimmte Personen zu den Verhandlungen zugelassen werden. In dieser Beziehung begreife ich den Vorwurf des Herrn Hr. Meyer (Str.) mit Grund, daß er wenigstens hier die Entscheidung nicht in die Hände des Vertheidigers allein gelegt, sondern dem Gericht also wegen dieser Ersäuerung und Durchbrechung des Prinzips der Öffentlichkeit und Öffentlichkeit, welche die angehängt werden, entsetzliche Gegner des Entwurfs von Anfang an.

Indessen ist zu beachten, daß es doch in vielen Fällen, namentlich auch, wenn es sich um Ausnahmefälle handelt, von höchstem Interesse für den Angeklagten sein kann, daß bestimmte Personen zu den Verhandlungen zugelassen werden. In dieser Beziehung begreife ich den Vorwurf des Herrn Hr. Meyer (Str.) mit Grund, daß er wenigstens hier die Entscheidung nicht in die Hände des Vertheidigers allein gelegt, sondern dem Gericht also wegen dieser Ersäuerung und Durchbrechung des Prinzips der Öffentlichkeit und Öffentlichkeit, welche die angehängt werden, entsetzliche Gegner des Entwurfs von Anfang an.

Indessen ist zu beachten, daß es doch in vielen Fällen, namentlich auch, wenn es sich um Ausnahmefälle handelt, von höchstem Interesse für den Angeklagten sein kann, daß bestimmte Personen zu den Verhandlungen zugelassen werden. In dieser Beziehung begreife ich den Vorwurf des Herrn Hr. Meyer (Str.) mit Grund, daß er wenigstens hier die Entscheidung nicht in die Hände des Vertheidigers allein gelegt, sondern dem Gericht also wegen dieser Ersäuerung und Durchbrechung des Prinzips der Öffentlichkeit und Öffentlichkeit, welche die angehängt werden, entsetzliche Gegner des Entwurfs von Anfang an.

Indessen ist zu beachten, daß es doch in vielen Fällen, namentlich auch, wenn es sich um Ausnahmefälle handelt, von höchstem Interesse für den Angeklagten sein kann, daß bestimmte Personen zu den Verhandlungen zugelassen werden. In dieser Beziehung begreife ich den Vorwurf des Herrn Hr. Meyer (Str.) mit Grund, daß er wenigstens hier die Entscheidung nicht in die Hände des Vertheidigers allein gelegt, sondern dem Gericht also wegen dieser Ersäuerung und Durchbrechung des Prinzips der Öffentlichkeit und Öffentlichkeit, welche die angehängt werden, entsetzliche Gegner des Entwurfs von Anfang an.

gegeben hat, aber ob er nur Anhebungen gemacht hat. Denn was dem Baten vielleicht zusammenhanglos erscheint, ist für den Sachverständigen oft ein sehr genaues Bericht. Die fremden Auftraggeber der Spionage merkten auch auf dem Gang der Verhandlungen, daß wir einen Einblick haben in den Gang der Verhandlungen, die sie getroffen haben, um die Einrichtungen unserer Seeres, unserer Marine, unserer Ueberwachung u. s. w. anzudeuten. Das Gericht hat ja in jedem einzelnen Falle zu prüfen und genau zu erörtern, ob ein verdächtig und Landesverratht vorliegt oder nur ein veränderter Ansicht von Seiten. Alle diese Dinge erfahren aber diese fremden Agenten und ziehen daraus ihre Schlüsse, und diese werden auf das Beste von den Auftraggebern benützt. Die fremde Spionage erfährt aber auch gleichzeitig, welcher Mittel sich unsere Landesverratht benützt, welcher Mittel sich das Deutsche Reich zu Hilfe nehmen werden, und auf diese Weise kann wiederum die fremde Spionage unser Vertheidigungssystem lahmen und uns nöthigen, zu Veränderungen desselben zu greifen, und das alles unter außerordentlichen Kosten und Mühen. Daraus kommt noch, daß gerade durch diese Erörterungen des Gerichts, welche sich auf die einzelnen Punkte in den Verhandlungen beziehen, diese Spione unterrichtet werden, wie sie es zu machen haben, um auszuforschen zu können und doch mit dem Munde des Gesetzes sich zu bedecken.

Das sind die hauptsächlichsten Gesichtspunkte, welche dem Standpunkte der äußeren Öffentlichkeit aus für das öffentliche Interesse anzuregen. Ganz diejenigen Gesichtspunkte werden aber noch anzudeuten sein, um die Öffentlichkeit zu vertiefen zum Standpunkt der inneren Öffentlichkeit. Bestehen Sie mir, auf diesen Punkt einen Augenblick einzugehen, weil der vertheilte Meinung eine Reue hier gemacht hat, von der ich glauben möchte, daß man sie nicht unüberprüfbar lassen kann. Es hat darauf hinzuwirken, daß es notwendig wäre, allen denjenigen Personen, welche mit der Ausübung von Thatsachen sich befassen, das Recht zu nehmen, vor Gericht Zeugnis auszusagen. Wenn ein solches Gesetz proklamirt würde, so würden wir gewiß ein Gleichmüthigkeit in der ganzen Verbrechenswelt erzeugen. Denn nicht nur die Spione müßten ausgeschlossen werden, sondern auch die Kriminalbeamten, die Staatsanwälte, Untersuchungsrichter u. s. Der Richter hat aber auch über die Beamten, deren die Beileger zur Ermittlung strafbarer Handlungen bedienen sich, ein Urtheil auszusprechen, von dem ich überzeugt bin, daß es die Zustimmung der großen Mehrheit dieses Hauses nicht finden wird. Ich muß Ihnen bitten, dagegen einzuwirken, daß ein pflichttreuer Beamter in einer Weise charakterisirt wird, die, wenn es außerhalb des Hauses geschehen wäre, oder sich gegen ein Mitglied des Hauses richtete, eine Verurtheilung oder schärfste Rüge nach sich ziehen würde. Es besteht dieselbe Notwendigkeit, für die innere Sicherheit zu sorgen wie für die äußere. Ich darf mich damit begnügen, daß das höchste Gericht des Deutschen Reichs über diese Personen, deren die Staatsbehörden sich bedienen, in sehr unzureichender Weise sich ausgesprochen hat. Gerade in dem von genannten Richter erwähnten Prozeß hat das Reichsgericht gezeigt, daß der Anklagebehörde dazu beizustimmen ist, daß gegenüber einem Untersuchungsrichter dieser Art die Anwendung von Personen zur Ausforschung der Thatsachen notwendig ist, und gegenüber dieser Anklagebehörde glaube ich, wird man es nicht für zureichend erachten können, wenn sie hier vor dem Reiche in solcher Weise bloßgestellt werden. Ich bin in der Lage, Ihnen nach den verschiedenen Stellen hin über diese Punkte Material zu bieten, ich glaube nur, daß diese Stelle nicht der Ort ist, dies zu thun. Aber ich bin einverstanden, wenn in der Kommission über alle diese Punkte den nöthigen Aufschluß zu geben, und ich freue mich, daß das Haus, wie ich hoffe, allgemein geneigt ist, dem Gesetzentwurf eine Kommission zu überwiesen. Deshalb glaube ich, auf die einzelnen Punkte hier nicht näher eingehen zu sollen. (Beifall.)

Hr. Ackerer: Ich habe nur über solche Personen geredet, die ein Gewerbe daraus machen, falsche Nachrichten zu verbreiten. Unannehmliche Behauptungen gegen Beamte habe ich nicht gemacht, sondern nur einen Ausdruck des Misstrauens gebraucht aus der Zeit, wo er noch in Frankfurt war. Es sprach er auch in einem Briefe von den falschen Aussagen bezüglicher Polizeioffizianten. Ich wollte hiermit nur zurückweisen, daß der Regierungskommisarius Untersuchungen macht, die wahrscheinlich daraus entpringen, daß er sich nicht verhalten hat.

Darauf wird der Entwurf an eine Kommission von 14 Mitgliedern überwiesen.

Damit ist die Tagesordnung erschöpft. Nächste Sitzung: Montag 1 Uhr. (Beif. der zweiten Etatsberatung.) Sitzung 34 Uhr.

Verlaß der Aktien-Gesellschaft Hallsche Zeitung.

Wonne
pro Dan
Die Hall
schicht in
erster
müßig 1
peter 4
11
der M
1901 D
Ab
bis 30. 3
werden je
Wonne
für das
einfindet,
franco
Die
haltigkeit
kommt
Sonntag
beilage
Stenogr
Beit
Halle u
und de
wärts
und v
Bro
Berlang
Der S
verfü
und v
sich a
marj
S
des g
W
o G
verfä
den
jun
das t
wir a
Vor
drei
L
noch
noch
und
Zur
dem
bew
bei
und
der
von
Des
und
ist's
Dod
wen
sich
dem
sich
D
vom
und
Die
und
jo
und
W
Ber
Un
und
W
flan
W
der
W
wa
es
er
W
M
D
D
f
da
ju
ll
un